

II. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- bührensatzung) in der Ortsgemeinde Windesheim vom 05.04.2002/ 25.03.2004.

Der Ortsgemeinderat Windesheim hat am 13.11.2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) und dem § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06. 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Änderungen der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Artikel I

§ 1

III. Überlassung von Reihengräbern und Aschenreihenstellen

- | | |
|---|---------------------|
| a) Eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | = 200,00 EUR |
| b) Eines Kindes unter 5 Jahren | = 100,00 EUR |
| c) einer Asche in einer anonymen Aschenreihenstelle | = 200,00 EUR |

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55452 Windesheim, den 20.12.2006
Ortsgemeinde Windesheim

(Claudia Kuntze)
Ortsbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und der Einberufung und Tagesordnung des Ortsgemeinderates Windesheim (§ 34 GemO) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Windesheim geltend gemacht worden sind.

55452 Windesheim, den 20.12.2006
Ortsgemeinde Windesheim

(Claudia Kuntze)
Ortsbürgermeisterin